



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-3970
FAX +49 (0)30 0228-300-807-3970

Servicestelle-IFG@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – Ihr Antrag mit E-Mail vom 25.07.2020

Aktenzeichen: SeIFG/286.2/1-556 IFG

Datum: Berlin, 26.08.2020

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 25.07.2020 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

Sämtliche Nachrichten aus der Whatsapp-Gruppe mit BM Scheuer und Augustus Intelligence (vgl. <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/lobbyismus-scheuer-tauschte-sich-ueber-whatsapp-gruppe-mit-augustus-intelligence-gruendern-aus/26036580.html>). Personenbezogene Daten können geschwärzt werden, soweit dies erforderlich ist und damit eine Drittbeteiligung verhindert werden kann.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ich lehne Ihren Antrag ab, da ein Anspruch nicht besteht.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch ist hier nicht eröffnet, da es sich bei den WhatsApp-Nachrichten des Ministers nicht um amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG handelt. Danach ist eine amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwür-





Seite 2 von 3

fe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Amtlichen Zwecken dient eine Aufzeichnung, wenn sie die Behörde bzw. eine sonstige informationspflichtige Stelle betrifft oder in Erfüllung einer amtlichen Tätigkeit angefallen ist oder in anderer Weise im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit steht (Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, § 2 Rn. 50). Nimmt man eine Amtlichkeit an, ist hier lediglich das Entwurfs- bzw. Notizstadium betroffen, welches nach § 2 Nummer 1 Satz 2 IFG vom Informationszugang ausgenommen ist, wenn die Informationen nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen. Der Gesetzgeber wollte nicht den Zugang zu allen amtlichen Informationen eröffnen, sondern nahm in § 2 Nummer 1 IFG gerade Notizen und Entwürfe heraus, die nicht Teil eines Vorgangs werden sollen. Maßgeblich dafür, was „Bestandteil eines Vorgangs“ werden soll, sind die Regeln der ordnungsgemäßen Aktenführung (Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, § 2 Rn. 68). Diese Regeln sind in der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegR) festgelegt. Diese sieht den Grundsatz der Vollständigkeit (sowie Nachvollziehbarkeit) und der Einheitlichkeit vor (§ 4 Absatz 1 und 2 RegR); außerdem ist postuliert, dass das aus der Bearbeitung entstehende Schriftgut vollständig, authentisch und übersichtlich sein muss (§ 6 Absatz 2 S. 1 RegR). Nach diesen Maßstäben werden die Akten geführt. Die WhatsApp-Nachrichten enthalten in diesem Sinne keine Informationen, die zu den Akten zu nehmen sind.

WhatsApp-Nachrichten ersetzen, wie die Kommunikation mittels SMS, das telefonisch oder in kleinem Kreise nicht öffentlich gesprochene Wort, das „als solches“ in der Regel flüchtig ist und nicht unbefugt aufgezeichnet werden darf und das erst dann dem Informationszugang unterliegt, wenn es wegen seiner besonderen Bedeutung schriftlich für die Akten zusammengefasst worden ist (vgl. 4. Tätigkeitsbericht des BfDI, S. 61/62, 5.22).).

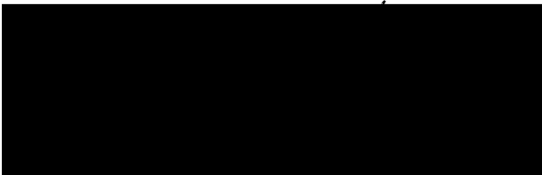
2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist ebenso nicht gegeben, weil es sich bei den Verträgen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Seite 3 von 3

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.